



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

eazw@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3222
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 19. September 2018

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts
im Personenstandsregister).
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Simonetta

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betr. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Die Überprüfung der Verwaltungsverfahren in Hinblick auf die Transgenderproblematik ist zeitlich angebracht. Jedoch können wir die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in dieser Form nicht unterstützen und lehnen die Vorlage ab.

In der Argumentation verweisen wir auf die Stellungnahme vom 6. Juli 2018 der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ), welche sich eingehend mit der geplanten Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister befasst hat.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Landammann

- Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018

Kopie mit Stellungnahmen KAZ an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3222)

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Münsingen, 6. Juli 2018

Vernehmlassung des Bundes zur geplanten Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und lassen uns als Fachkonferenz im Zivilstandswesen vernehmen. Unsere Stellungnahme ist mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren inhaltlich abgesprochen und koordiniert.

Gerne nehmen wir zur geplanten Änderung des ZGB nachfolgend Stellung.

1. Beurteilung IST-Situation

Betrachtet man die Begebenheiten in den Kantonen, so lässt sich aufgrund unserer Kenntnisse eine Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister inklusive Vornamensänderung ohne unverhältnismässig grossen Aufwand und vor allem absolut diskriminierungsfrei erreichen. Eine Vorsprache im Rahmen einer Erklärung beim Zivilstandsamt und damit ein Outing direkt vor einer Person resp. einem Personenkreis kann im schriftlichen Verfahren umgangen werden. Geschlechtsänderungen werden heute bei den Gerichten im summarischen Verfahren durchgeführt. Es handelt sich um ein schlankes Verfahren. Wie in der ZPO vorgesehen, ergehen die Entscheide in summarischen Verfahren, welche in kurzer Frist (ca. 1-2 Monate) Abschluss finden. Die Anforderungen an die Eingabe sind marginal und die in Rechnung gestellten Kosten liegen bei einigen hundert Franken. Trotzdem stellen auch wir in Frage, ob es zeitgemäss ist, die Änderung des Geschlechtes durch ein Gericht beurteilen zu lassen. Ein gewisser Reformbedarf bezüglich des Verfahrens besteht, da aktuell zwei parallele Verfahren bestehen: 1. Nur die Vornamensänderung bei der kantonalen Namensänderungsbehörde ohne eigentliche Geschlechtsänderung; 2. Geschlechtsänderung und Vornamensänderung bei Gericht.

Die Gerichte und die Namensänderungsbehörden stellen auf eine fachärztliche Beurteilung ab, ohne irgendwelche medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen vorauszusetzen. Die Beurteilung des Facharztes stützt sich auf objektive Kriterien, welche im ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) klassifiziert sind, nämlich die Störung der Geschlechtsidentität und Transsexualismus.

Die zeitliche Dringlichkeit der Revision stellen wir in Frage. Die KAZ würde es begrüßen, wenn die Thematik der Änderung des Geschlechts im Rahmen eines breiteren Kontextes beurteilt würde. Der Wechsel von der Zuständigkeit des Gerichts zur Verwaltung, resp. zur Zivilstandsbeamtin/zum Zivilstandsbeamten löst neue offene Fragen auf, welche insbesondere durch die geplante Tatsache der Abgabe einer einfachen Erklärung entstehen. Heute kann beispielsweise der Vornamenswechsel oder andere Merkmale des Personenstandes nicht ohne weiteres beim Zivilstandsamt erklärt werden. Wir sehen im übergreifenden Bereich der Beurkundung des Personenstandes durchaus Reformbedarf, welcher unseres Erachtens nicht einzel-fallweise, an einzelnen Fragestellungen des Personenstandes, beurteilt werden sollten.

Die Gesuchsteller vor Gericht waren bis jetzt stets transidente Menschen. Es sind keine Fälle bekannt, wo sich jemand als transidente Person ausgab, um die Identität zu verschleiern. Gleichzeitig ist nicht bekannt, dass eine Person mehrmals um Geschlechtsänderung ersucht hat.

2. Rechtssicherheit / Rechtsfrieden

Die im Entwurf vorgesehene Erklärung (Geschlecht, Vornamen) schafft durch die niedrigschwelligst mögliche Art, nämlich der Erklärung beim Zivilstandsamt, sehr einfach eine neue Identität. Insbesondere wird dabei nicht geregelt, wie oft ein Mensch in diesem Sinne die Identität wechseln könnte.

Wir erachten den Entwurf als für die Rechtssicherheit problematisch. Da nur die innere Überzeugung massgebend für die Änderung des Geschlechts ist, kann z.B. die Zeugungsfähigkeit (bzw. Fertilität) noch gegeben sein und so kann die "neue Claudia Muster (F)" aus "innerer Überzeugung" oder ungewollt Vater werden. Wenn sie verheiratet ist entsteht faktisch die heute in der Schweiz rechtlich nicht existente gleichgeschlechtliche Ehe. Gilt in einem solchen Fall resp. auch im Fall, wenn der «neue Claudio Muster (M)» ein Kind zur Welt bringt die Vaterschaftsvermutung in Art. 255 Abs. 1 ZGB? Diese Frage ist unseres Erachtens ungeklärt resp. in Konstellation mit unverheirateten muss geklärt werden, ob eine Frau als biologische Erzeugerin eines Kindes anerkennen darf. Der "öffentliche Glaube" des Registers, im Kontext zu den bestehenden Rechtstituten «Vaterschaftsvermutung des Ehemannes» (ZGB Art. 255. Abs 1) und «Kindesanerkennung durch den Vater» (ZGB Art. 260 Abs. 1), kann aufgrund dieser in der Praxis absolut vorstellbaren Konstellationen unseres Erachtens nicht mehr wirken. Gefragt sind zu Ende gedachte rechtliche Lösungen, selbstverständlich unter Ausschluss von irreversiblen medizinischen Eingriffen. Wir fordern einen ganzheitlichen Ansatz zur Regelung der Verwandtschaft von transidenten Menschen.

So lange das Geschlecht in gesetzlichen Bestimmungen Rechtsfolgen auslöst (z.B. Ehe, EgP, AHV, Militär etc.) muss bei einem Geschlechterwechsel eine objektive Prüfung durch eine Behörde stattfinden. Dies verlangt ein begründetes Gesuch. Nur diese Variante verhindert spätere familienrechtliche Wirrungen, mit Folgen für alle Beteiligten bestmöglich.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, muss in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung davon ausgegangen werden, dass andere Behörden das Geschlecht als Teil des Personenstandes nach einer Geschlechtsänderung nicht als Teil der erhöht beweiskräftigen Masterdaten anerkennen werden. Die Änderung kann ignoriert und infolgedessen Leistungen verweigert oder trotzdem an der Militärdienstpflicht festgehalten werden (vgl. S. 12). Die Betroffenen könnten somit ein eigentliches Spiessrutenlaufen erwarten. Im Vergleich dazu erscheint die jetzige Vorgehensweise über das Gericht oder alternativ dazu über ein Verwaltungsverfahren klar verbindlicher und damit im Endeffekt "sanfter". Ein Gerichtsurteil oder ein Verwaltungsentscheid, welche die Begründetheit der Geschlechtsänderung zum Gegenstand haben, dürften wohl deutlich weniger in Frage gestellt werden als eine reine Erklärung. Es darf nicht sein, dass andere Behörden (z.B. AHV, Militär) das Geschlecht nach einer Änderung nicht als Teil der erhöht beweiskräftigen Personendaten anerkennen würden.

Es stellt sich zusätzlich die Frage, ob Ehegatten resp. Partnerinnen und Partner ein Anhörungsrecht haben. Mit der vorgeschlagenen Erklärung würden sich auch allfällige vertragliche Gemeinschaften durch einseitige Willensäusserung ohne weiteres verändern. Da die Vorlage nur sehr isoliert die Änderung des Geschlechts beinhaltet, bleiben Fragen wie die Konversion von Ehe und eingetragener Partnerschaft, bzw. deren Nebenfolgen (bspw. EgP von Gesetzes wegen Gütertrennung, Ehe von Gesetzes wegen Errungenschaftsbeteiligung) in die jeweils andere Form unregelt.

3. Verfahren, Zuständigkeit, andere Behörden

Die Ausbildung und die auf die Beurkundung ausgerichteten Aufgaben der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten lassen es unseres Erachtens nicht zu, eine Prüfung der "inneren Überzeugung" durchzuführen, wenn ein Geschlechtswechsel gewünscht wird. "Innerlich fest überzeugt" ist nicht in einem einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies ansonsten für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist.

Das Erklärungsverfahren würde kaum wesentlich einfacher sein als das schriftliche Verfahren. Eine direkte Erklärung beim Zivilstandsamt, ohne vorgängige schriftliche Anmeldung würde bedeuten, dass die Zivilstandsbeamtin, bzw. der Zivilstandsbeamte direkt bei der Erklärung (in einem kurzen Zeitfenster) die innere Überzeugung und die Gültigkeit des neuen Vornamens prüfen müsste. Wenn ohne die notwendige Vorbereitung Unstimmigkeiten auftauchen würden oder das Gesuch sogar abgewiesen werden müsste, wäre dies für alle Beteiligten äusserst unangenehm und – im Vergleich zur heutigen Situation – keineswegs ein Mehrwert.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden mit der geplanten Geschlechtsänderungserklärung mit einer äusserst schwierigen Aufgabe konfrontiert. Einerseits unterliegt die Entgegennahme der Erklärung keinerlei Voraussetzungen, da die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet wird. Andererseits muss er oder sie die offensichtlich missbräuchliche Erklärung zurückweisen. Wir können uns nicht vorstellen, wie die

Zivilstandsbeamtin resp. der Zivilstandsbeamte vorgehen soll, indem er/sie die im Erläuterungsbericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektiert und gleichzeitig offensichtlichen Missbrauch feststellen soll. Wird ersteres respektiert, dürfen absolut keine Fragen nach den Gründen für die Geschlechtsänderungserklärung gestellt werden und die Feststellung eines Missbrauches ist erst gar nicht möglich. Die Erklärenden könnten es sodann tatsächlich als diskriminierend empfinden, wenn plötzlich Zweifel an ihrer Überzeugung kundgetan würden. Dies gilt unseres Erachtens auch bei mehrmaligen Geschlechtsänderungen der gleichen Person in Folge, da die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung ändern kann und nicht in Frage zu stellen ist.

Durch die Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde), Erklärungen zum Personenstand (kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärung (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) ist die rechtsungleiche Behandlung der Gesuchsteller durch unterschiedliche Behörden für dieselben Aspekte des Personenstandes (insbesondere Namen) latent vorhanden.

Wir beantragen für die Änderung des Geschlechts die Wahl des Verfahrens: Ein einfach zu begründendes Gesuch (bspw. mit der Abgabe einer einfachen Begründung, welche die feste innere Überzeugung stützt, analog der achtenswerten Gründe bei der Namensänderung) soll bei der kantonalen Namensänderungsbehörde eingereicht und von dieser behandelt werden. Damit ist gewährleistet, dass der in der Regel vorausgegangene persönliche Prozess – in der Regel ärztlich begleitet – einfach dokumentiert wird und damit seriöse Verbindlichkeit erlangt. Einzig wenn die zuständige Behörde beim persönlichen Vorsprechen der Betroffenen Zweifel betreffend die Überzeugung bekommt, hat sie weitere Abklärungen vorzunehmen. Damit wird den Anforderungen der UNO problemlos Folge geleistet und die Lösung ist für die kleine Minderheit der echt betroffenen Personen absolut praktikabel und einfach. Zudem wird durch die Wahl des definierten Verfahrens allfälligem Missbrauch «automatisch» entgegengetreten. Luxemburg zeigt, dass ein solches Verfahren durchaus praktikabel und breit respektiert ist (Anforderungen UNO).

4. Transsexuellen-Recht, Internationales Privatrecht

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass eine Anzahl von Menschen nicht eindeutig der Kategorie «männlich» oder «weiblich» zugeordnet werden kann. Wir bedauern sehr, dass die Vorlage diesem Umstand nicht gerecht wird. Die entsprechenden Sachverhalte sind vorhanden und bedürfen einer Lösung. Die Zivilstandsbehörden sind im internationalen Kontext unmittelbar mit der Situation betroffen. Die Nachbeurkundung ausländischer Zivilstandsereignisse von Schweizerinnen und Schweizern erfordert dringend einen geregelten Umgang. Die deutsche Regelung mit dem 3. Geschlecht stellt die Zivilstandsbehörden vor unmittelbare Vollzugsprobleme (Beurkundung in Infostar gewährleistet den IPRG-gerechten Vollzug nicht).

Geschlechtsänderungen und Namensklärungen sind im IPRG nicht klar geregelt (Analogie von Art. 38 IPRG führt zur Zuständigkeit der Namensänderungsbehörde für Ausländer). Es besteht die Gefahr, dass die heute bereits bestehenden hinkenden Rechtsverhältnisse (Art. 33 IPRG) zunehmen werden, sofern der Heimatstaat die Geschlechtsänderung nicht kennt.

Gemäss dem Vorentwurf könnten die hier wohnhaften ausländischen Personen nur dann ihr Geschlecht vor den Zivilstandsbehörden erklären, wenn ihre Personenstandsdaten in Infostar aufgenommen sind (gemäss Wortlaut kann nur erklären, wer aus innerlich fester Überzeugung mit dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht nicht mehr zugehörig fühlt). Wir fragen uns, ob dies tatsächlich so gewollt ist und alternativ immer noch eine Klagemöglichkeit vor dem Einzelrichter besteht (gegebenenfalls in Kombination mit der Feststellung der Identität).

Aufgrund dieser internationalen Sachverhalte und der in Ziffer 2 erwähnten ungeklärten Fragen bezüglich der personenstandsrechtlichen Folgen einer Geschlechtsänderung (insbesondere Familienbeziehungen), sehen wir den Bedarf für die Schaffung eines umfassenden Rechts für transidente Menschen als gegeben.

Fazit und Anträge

Als Vorbemerkung zu unserem Fazit und unseren Anträgen halten wir fest, dass wir uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom August 2017 (welches im Übrigen sehr kurzfristig angesetzt wurde) dahingehend geäussert haben, dass die Haltungen innerhalb unseres Vorstandes different sind und die Vorlage die übergreifenden Probleme im Bereich transidente Menschen nicht löst. Wir schlugen vor, einen umfassenderen Ansatz in Form eines Transsexuellen-Rechts in Betracht zu ziehen. Die Behauptung im erläuternden Bericht (Seite 30), wonach aus Sicht der KAZ eine uneinheitliche Praxis besteht und zudem Dringlichkeit bestehe, entspricht nicht den Tatsachen. Unsere Haltung haben wir dem Bundesamt für Justiz schriftlich eingereicht.

- Fazit 1: Wir stellen fest, dass die Form der Geschlechtsänderungserklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht zielführend ist. Auch die Eintragung des rechtlichen Geschlechts soll im Personenstandsregister weiterhin die erhöhte Beweiskraft geniessen und gegenüber Dritten wirken. Alle anderen Ansätze führen zur Aushöhlung und Schwächung des Personenstandsregisters und sind damit weder für den Staat noch die betroffenen transidenten Menschen von Vorteil bzw. erstrebenswert.
- Antrag 1: Geschlechtsänderungen werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die kantonalen Namensänderungsbehörden beurteilt.
- Fazit 2: Die isolierte Betrachtung der Geschlechtsänderung (innerhalb der binären Geschlechterordnung) unter Auslassung der Regelung der personenstandsrechtlichen Folgen (insbesondere Familienbeziehungen) und des IPRG wird den sich abzeichnenden Problemstellungen im Vollzug nicht gerecht. Es bedarf einer grundlegenden Formulierung des Transsexuellen-Rechts.
- Antrag 2: Schaffung eines umfassenden Transsexuellen-Rechts für transidente Menschen. Es ist zu prüfen, ob dies in die bestehenden Gesetze ZGB und IPRG integriert wird oder ein neues Spezialgesetz entwickelt wird.
- Fazit 3: Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab.

Antrag 3: Wir beantragen eine umfassende Erarbeitung eines schweizerischen Rechts für transidente Menschen. Wir bieten Ihnen sehr gerne an, uns im Rahmen eines derartigen Gesetzgebungsprojektes mit unserem praktischen und theoretischen Vollzugswissen sowie unseren Erfahrungen an der Arbeit zu beteiligen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN
IM ZIVILSTANDSDIENST**


Namens des Vorstandes

Der Präsident:



Ronny Wunderli

Der Geschäftsführer:



Walter Grossenbacher

Kopie an

- Mitglieder KAZ
- KKJPD
- SVZ, Präsident Roland Peterhans